

G SLP 01/03

Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Verordnung betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung) geändert wird

Auf Grund des §28 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Z 12 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. „ZAMG“ die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.“

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Jahresverbrauch am Zählpunkt kleiner als 100.000 Nm³ bzw. 1.107.000 kWh oder Zählergröße kleiner als G 100.“

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Netzbetreiber haben dem Bilanzgruppenkoordinator die zu den jeweiligen Messstellen der ZAMG zugeordneten Orte in elektronischer Form unter Angabe von Postleitzahl, Name des Ortes sowie der zugehörigen Messstelle bekannt zu geben. Der Bilanzgruppenkoordinator hat diese Daten im Internet zu veröffentlichen.“

4. In § 7 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„§ 2 Z 12 und 13, § 3 Abs. 2 Z 2 und § 4 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 18. September 2003 (G SLP 01/03) treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

Energie-Control GmbH

Wien, am 18.9.2003

Der Geschäftsführer:

Walter Boltz